

104. Kann dem Eintritt des Grundstückserwerbers in den vom Vorbesitzer geführten Rechtsstreit vom Gegner unter Bezugnahme auf § 266 Abs. 2 ZPO. mit Erfolg widersprochen werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1924 i. S. Gebr. Ba. u. Bl. (Wettl.)
m. Nach.-Berl.-Gr.-Ges. u. Gen. (RL). V 11/24.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Architekt R. hat gegen die Beklagten auf Einwilligung in die Löschung eines für sie auf seinem Grundstück für alle Verkaufsfälle bis zum 31. Dezember 1921 eingetragenen dinglichen Vorkaufsrechts Klage erhoben. Nachdem er das Grundstück sodann an die A. B. Gr.-Gesellschaft verkauft hatte und diese Gesellschaft im Grundbuch

als Eigentümerin eingetragen worden war, erhoben die Beklagten mit Bezugnahme hierauf in der Berufungsinstanz den Einwand der mangelnden Klagebefugnis des R. Darauf erklärte die A. B. Gr.-Gesellschaft, daß sie den Rechtsstreit an Stelle des bisherigen Klägers R. übernehme. Die Beklagten widersprachen dem Eintritt der Gesellschaft in den Rechtsstreit. Das Berufungsgericht ließ die Übernahme des Rechtsstreits durch die Gesellschaft zu und verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision hat die Frage, ob die Zulassung der Übernahme des Rechtsstreits durch die A. B. Gr.-Gesellschaft an Stelle des ursprünglichen Klägers R. zu Recht erfolgt sei, zur Nachprüfung gestellt, soweit diese Frage nach § 270 ZPO. überhaupt einer Nachprüfung unterliege. Nach § 270 ZPO. findet eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei, nicht statt. Als Klageänderung ist nach feststehender Rechtsprechung auch der Eintritt einer neuen Person als Partei in den Rechtsstreit, sei es an Stelle des ursprünglichen Klägers oder Beklagten, sei es neben diesen, angesehen worden (ROZ. Wb. 19 S. 185; Wb. 49 S. 376; Wb. 58 S. 248; Wb. 66 S. 244, 417). Es könnte sich daher fragen, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die A. B. Gr.-Gesellschaft nach § 266 ZPO. zur Übernahme des Rechtsstreits an Stelle des R. berechtigt sei, als eine Entscheidung im Sinne des § 270 ZPO. über das Nichtvorliegen oder über die Zulassung einer Klageänderung aufzufassen ist. Das ist indessen zu verneinen. Die ZPO. hat für einige besondere Fälle die Frage der Zulässigkeit des Eintritts einer neuen Partei in einen anhängigen Rechtsstreit zum Gegenstand einer besonderen Regelung gemacht (vgl. §§ 76, 77, 239, 240, 265, 266, 856). Dabei ist die Zulässigkeit des Eintritts einer neuen Partei von dem Vorhandensein besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht und nicht unter dem Gesichtspunkt einer Klageänderung, sondern im Hinblick auf die materielle Rechtslage geregelt worden. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines solchen Eintritts handelt es sich daher nicht um die Frage, ob eine Klageänderung vorliege oder zuzulassen sei, die auf Grund der §§ 264, 268 ZPO. zu entscheiden ist, sondern darum, ob die besonderen vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für die Übernahme des Rechtsstreits durch eine bisher daran nicht beteiligte Person als gegeben anzusehen sind. Wird auf Grund dieser Vorschriften der Eintritt einer Person als Partei zugelassen, so stellt sich diese Entscheidung nicht als eine solche im Sinne des § 270 ZPO. dar, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei. Die

Vorschrift des § 270 ZPO. kann vielmehr nur auf Entscheidungen bezogen werden, die den Einwand der unzulässigen Klageänderung auf Grund der dafür gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 264, 268, 269, ZPO. als unbegründet erklären.

Demnach steht § 270 ZPO. der Nachprüfung nicht entgegen, ob das Berufungsgericht die Übernahme des Rechtsstreits durch die A.-B. Gr.-Gesellschaft trotz des Widerspruchs der Beklagten mit Recht zugelassen hat. Diese Nachprüfung ergibt, daß zwar der Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 266 Abs. 2 ZPO. gegeben hat, nicht beizustimmen ist, die Entscheidung des Berufungsgerichts sich aber im Ergebnis als zutreffend erweist.

Nach § 265 ZPO. schließt die Rechtshängigkeit das Recht der einen oder anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten (Abs. 1). Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß und der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen (Abs. 2). Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urteil nach § 325 gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei (Abs. 3). Von diesen Vorschriften enthält § 266 ZPO. eine Ausnahme. Es soll nämlich, wenn über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig ist, im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet sein, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen (Abs. 1). Diese Bestimmung soll jedoch insoweit nicht zur Anwendung kommen, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen entgegenstehen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten; in einem solchen Falle soll, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des § 265 Abs. 3 Anwendung finden.

Die Voraussetzungen des § 266 Abs. 1 sind gegenwärtig insofern gegeben, als der Architekt K., der auf Löschung des auf seinem Grundstück für die Beklagten eingetragenen dinglichen Verkaufrechts geklagt hat, nach der Klagerhebung das belastete Grundstück an die A.-B. Gr.-Gesellschaft veräußert hat, die zurzeit als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen steht. Die Parteien streiten nur darüber, ob die Voraussetzungen des § 266 Abs. 2 vorliegen und deshalb die genannte Gesellschaft durch den Widerspruch der Beklagten an der Übernahme des Rechtsstreits an Stelle des Veräußerers K. gehindert wurde, die Klage

des R. vielmehr auf den von den Beklagten erhobenen Einwand der mangelnden Klagebefugnis hin abzuweisen war.

Das Berufungsgericht erachtet die Übernahme des Rechtsstreits durch die Grundstückserwerberin für zulässig, indem es im Anschluß an die von Hellmann (Komm. z. ZPO. Bb. 2 S. 37) und Sellwig (System des Deutschen Zivilprozessrechts Bb. 1 S. 370) vertretene Ansicht im Gegensatz zur herrschenden Meinung die Vorschrift des § 266 Abs. 2 nur auf die im Abs. 1 vorgeschriebene Übernahmepflicht, nicht auch auf das dort bestimmte Übernahmerecht des Grundstückserwerbers beziehen will. Das Berufungsgericht begründet diese Ansicht folgendermaßen:

Dem § 266 ZPO. liege der Gedanke zugrunde, daß das Grundstück selbst als das berechnigte oder verpflichtete Rechtssubjekt und der jeweilige Eigentümer nur als dessen Vertreter anzusehen sei. Daher trete durch die Veräußerung des Grundstücks eigentlich kein Wechsel in der Rolle des berechtigten oder verpflichteten Rechtssubjekts ein und deshalb solle der jeweilige Eigentümer das Recht und die Pflicht zur Übernahme des Rechtsstreits haben, insoweit dem nicht Vorschriften zum Schutze des gutgläubigen Erwerbers entgegenstünden. Solche Schutzbefugnisse könnten aber nur einer Verpflichtung zur Übernahme des Rechtsstreits, nicht auch der Übernahmefugnis, die sich gewissermaßen als ein mit dem Eigentum am Grundstück verbundenes Recht darstelle, „entgegenstehen“. Vorschriften, welche den Schutz einer bestimmten Person bezweckten, könnten nicht dazu führen, dieser Person Rechte zu nehmen.

Dieser Auffassung von der Bedeutung der Vorschrift des § 266 Abs. 2 ZPO. kann nicht beigetreten werden. Weber der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift rechtfertigen eine derartige einschränkende Auslegung, daß damit nur hinsichtlich der Pflicht, nicht auch hinsichtlich des Rechts zur Übernahme des Rechtsstreits eine Ausnahme hat zugelassen, also lediglich zugunsten des Rechtsnachfolgers der veräußernden Partei ohne Rücksicht auf die Interessen des Gegners eine Einschränkung hat gemacht werden sollen. Nach dem Wortlaut „diese Bestimmung kommt insoweit nicht zur Anwendung“ muß angenommen werden, daß darunter die gesamte Vorschrift des Absatzes 1, also auch die dort bestimmte Befugnis zur Übernahme des Rechtsstreits hat verstanden werden sollen. Die Vorschrift des § 266 ist durch die Novelle von 1898 an die Stelle der §§ 237, 238 der alten Fassung gesetzt worden, wobei keine sachliche Änderung beabsichtigt gewesen ist (Sahn, Mat. z. d. Reichsjustizgesetzen Bb. 8 S. 101). Maßgebend für die dem § 266 Abs. 1 ZPO. entsprechende Vorschrift des § 237 der alten Fassung war die Erwägung, daß in den hier bezeichneten Fällen das Bedürfnis des Rechtsverkehrs gebieterisch eine Vorschrift über Recht

und Pflicht zur Sukzession des Rechtsnachfolgers in das Prozeßverhältnis erfordere, weil es in hohem Grade zweifelhaft sei, ob ohne eine solche Vorschrift der anhängige Rechtsstreit zu Ende geführt werden, beziehungsweise zu einem den Veräußerer bindenden Ergebnisse gelangen könne, wobei auf die Übereinstimmung der Vorschrift mit der schon im römischen Recht zum Ausdruck gebrachten Anschauung hingewiesen wurde, daß das Grundstück als das berechtigte oder verpflichtete Subjekt und der Besitzer als dessen Vertreter anzusehen sei (Hahn, Nat. Vb. 2 S. 262). Die Vorschrift des § 238 der alten Fassung, die dem § 266 Abs. 2 BPO. entspricht, wurde als Einschränkung von der im § 236 Abs. 3 aufgestellten Regel, daß die Entscheidung in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar sei, aus Rücksicht auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts für erforderlich erachtet und zur Vermeidung von Kollisionen mit den Vorschriften über den Erwerb auf Grund des Grund- und Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben auch auf die Vorschrift des § 237 ausgedehnt (Hahn, a. a. O. S. 262). Bestimmend war dabei die Erwägung, daß insoweit, als es nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den rechtmäßigen, wirksamen Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen auf einen Mangel in dem Rechte des Auktors nicht ankomme, dem Erwerber auch der Umstand nicht entgegenstehen könne, daß der veräußerte Gegenstand im Streit befangen gewesen sei, daß also insoweit einer Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der Prozeßentscheidung gegen den Erwerber die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entgegenstünden. Nach den Vorschriften der §§ 236 bis 238 alter Fassung war hiernach der Rechtszustand derart geregelt, daß grundsätzlich das Urteil in Ansehung einer im Streit befangenen Sache oder eines streitigen Rechts auch gegenüber demjenigen, der die Sache oder das Recht während der Rechtshängigkeit erworben hatte, wirksam und vollstreckbar sein, daß daher bei einem Streit über ein für ein Grundstück in Anspruch genommenes Recht oder über eine auf einem Grundstück ruhende Verpflichtung bei einer Veräußerung des Grundstücks dessen Erwerber aus Vertehrrücksichten zum Eintritt in den Rechtsstreit an Stelle des Veräußerers berechtigt und verpflichtet sein solle, daß aber diese Vorschriften dann nicht gelten sollten, wenn die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit des Urteils gegenüber dem Erwerber mit Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb an Sachen und Rechten in Widerspruch treten würde. Da die Novelle vom Jahre 1898 in Ansehung dieses Rechtszustandes nichts hat ändern wollen, so ergibt sich daraus für die Auslegung des § 266 Abs. 2 BPO., daß in allen Fällen, in denen bei Durchführung des Rechtsstreits zwischen den ursprünglichen Prozeßpartei den das Urteil im Hinblick auf Vorschriften des bürger-

lichen Rechtes über den Rechtserwerb von einem Nichtberechtigten dem Grundstückserwerber gegenüber nicht wirksam sein würde, mangels eines Bedürfnisses für seinen Eintritt in den Rechtsstreit die Vorschrift des § 266 Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen, es vielmehr bei der Regelvorschrift des § 265 Abs. 2 verbleiben soll, daß der Eintritt des Erwerbers nur mit seinem und des Gegners Einverständnis statthaft ist. Es ist rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß § 266 Abs. 2 BPO. eine lediglich im Interesse des Grundstückserwerbers gegebene Vorschrift enthalten solle. Die Regelung der Übernahme des Rechtsstreits durch den Grundstückserwerber ist vielmehr unter Berücksichtigung der Interessen sowohl des Erwerbers als auch des Gegners getroffen. Wirkt das gegen den Veräußerer ergehende Urteil gegen den Erwerber, so ist aus Zweckmäßigkeitsgründen diesem gestattet, durch Eintritt in den Rechtsstreit an Stelle des Veräußerers selbst die Führung des Rechtsstreits zu übernehmen, und andererseits auch dem Gegner die Befugnis zugesprochen, die Übernahme durch den Erwerber zu verlangen. Ist das Urteil dem Erwerber gegenüber nicht wirksam, so fehlt es an einem hinreichenden Grunde nicht nur für eine dem Erwerber aufzuerlegende Verpflichtung, sondern auch für eine ihm zuzugestehende Befugnis, den Rechtsstreit an Stelle des Veräußerers zu übernehmen, die gerade in diesem Falle eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechtslage des Gegners bedeuten würde, indem sie für diesen zum Verlust des dem Veräußerer gegenüber aussichtsvollen Rechtsstreits führen könnte, ohne daß dieses Ergebnis durch ein Interesse des Erwerbers innerlich zu rechtfertigen wäre, da ihn die gegen den Veräußerer ergehende Entscheidung nicht berührt. Mit Recht betont Wilmowski u. Levy (Anm. 1 Abs. 2 zu § 238 BPO. a. F.) gegenüber der von Hellmann vertretenen Ansicht, daß die zivilrechtlichen Vorschriften dem Nachfolger kein Recht geben, zu verlangen, daß der Gegner seine ganz begründeten Ansprüche gegen die bisherige Partei aufgeben oder beschränken oder zum nochmaligen besonderen Prozeß vertagen solle und dafür einen Gegner als „Hauptpartei“ annehmen müßte, der, wenn gleich der Prozeß in seiner damaligen Lage übernehmend, dennoch darin zur Partei geworden seine eigenen Rechte geltend machen könnte. Die Vorschrift des § 266 Abs. 1 beruht nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, auf der Erwägung, daß das Grundstück selbst als das berechnete oder verpflichtete Rechtsobjekt und der jeweilige Eigentümer nur als dessen Vertreter anzusehen sei. Vielmehr war für sie ausweislich der oben mitgeteilten Begründung zu § 237 der alten Fassung lediglich das Bedürfnis des Rechtsverkehrs maßgebend und es wurde nur zur Rechtfertigung des Erlasses einer derartigen Vorschrift darauf hingewiesen, daß sie mit der im römischen Recht zum Ausdruck gelangten Auffassung des Grundstücks als des berechtigten oder ver-

pflichteten Subjekts übereinstimme. Aus diesem Hinweis ist daher ebensowenig wie aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine die Prozeßlage des Gegners einseitig beeinträchtigende einschränkende Auslegung des § 266 Abs. 2 im Sinne des Berufungsgerichts zu rechtfertigen.

Es muß daher untersucht werden, ob im gegenwärtigen Falle die Voraussetzungen des § 266 Abs. 2 BGB. gegeben sind, die eine Übernahme des Rechtsstreits durch die A.-B. Gr.-Gesellschaft gegen den Willen der Beklagten ausschließen würden. Diese Prüfung führt nicht zu einem der Revision günstigen Ergebnis. Es handelt sich um ein für die Beklagte eingetragenes dingliches Vorkaufsrecht, das ausweislich der im Eintragungsvermerk in zulässiger Weise in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung (§ 874 BGB.) für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 für alle Verkaufsfälle eingeräumt ist. Dieses Recht hat nach § 1098 Abs. 2 BGB. Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechts entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums. Soweit daher die Beklagten das ihnen eingeräumte und durch die Eintragung gesicherte zeitlich begrenzte Vorkaufsrecht in wirksamer Weise dem damaligen Eigentümer R. gegenüber ausgeübt haben, ist ihnen gegenüber die von R. erfolgte Übereignung des Grundstücks an die A.-B. Gr.-Gesellschaft unwirksam und diese Gesellschaft verpflichtet, die Zustimmung zur Eintragung der Beklagten als Eigentümer des Grundstücks auf Grund der von R. zu erteilenden Auflassung zu erklären (§§ 883 Abs. 2, 888 BGB.; JW. 1922 S. 576 Nr. 2; Seuff. Arch. Bd. 66 Nr. 205). Die Beklagten sind daher zur Einwilligung in die Löschung des Vorkaufsrechts nur verpflichtet, wenn ihnen kein Anspruch auf Auflassung des Grundstücks dem R. gegenüber zusteht. Besteht aber ein derartiger Anspruch der Beklagten, so ist derselbe infolge der Eintragung des Vorkaufsrechts der Grundstückserwerberin gegenüber in gleicher Weise wirksam wie dem Veräußerer R. gegenüber. . . .